



# Entwurf

## Gemeinde Andeer

---

### Reglement der Gemeinde Andeer für das Befahren der Wald- und Bergstrassen mit Motorfahrzeugen.

Gestützt auf Art. 15 des eidg. Waldgesetzes, Art. 20 des kant. Waldgesetzes und Art. 16 der kant. Waldverordnung, sowie Art. 13 der Waldordnung der Gemeinde Andeer.

#### **Art. 1 Geltungsbereich**

Maiensässtrasse Pignia – Bavugls ab Deponieplatz, Maiensässtrasse Andeer – Burtgas – Promischur ab Cagliatscha, Alpstrasse nach Albin ab Lärchenwald, alte Strasse ab Bärenburg, sowie Maiensässtrasse Cagliatscha – Magun - Promischur. Es gilt ein Fahrverbot für Motorfahrzeuge mit Ausnahmen gemäss Art. 2 und 3 dieses Reglements.

#### **Art. 2 Ausnahmen ohne Bewilligung**

Keine Bewilligung bedürfen:

- a) Alle Dienstfahrten von Polizei, Forstdienst, Wildhut, Sanität, Feuerwehr, Öl- und Chemiewehr, Fahrten zum Zweck der Erfüllung amtlicher oder gesetzlicher Tätigkeiten (z.B. Kaminfeger, Feuerschau, Gerichte für Augenscheine usw.), Fahrten im Dienste des Bundes und der Gemeinde Andeer, sowie landwirtschaftliche Fahrzeuge;
- b) Fahrten von Ärzten und Tierärzten in beruflicher Tätigkeit;
- c) Fahrten anlässlich von Unglücks-, Brand- und Katastrophenfällen die von einer zuständigen Stelle angeordnet werden;

#### **Art. 3 Ausnahmen mit Bewilligungspflicht**

Der Gemeindevorstand erteilt auf Gesuch hin Jahres-, Monats- und Tagesbewilligungen für:

- a) Fahrzeuge von Grundeigentümern, Pächtern und Mietern für die Zufahrt zu ihren Liegenschaften/Hütten, Alpbestössern;
- b) Fahrzeuge von Lieferanten, Berufsleuten, Hüttenwirten, Konzessionären usw. zur Ausübung ihrer Tätigkeit;
- c) Zubringern für bestimmte Zwecke wie Hirtenbesuche, Hüttenbesuche, Mithilfe beim Heuen usw.;
- d) Fahrzeuge gehbehinderter Personen;
- e) Fahrzeuge für touristische Fahrten

# **Reglement der Gemeinde Andeer für das Befahren der Wald- und Bergstrassen mit Motorfahrzeugen.**

---

## **Art. 4 Gebühren**

Es werden folgende Gebühren erhoben:

- |   |           |
|---|-----------|
| a) Jahresbewilligung für Fahrzeuge bis 3.5 t, 4-Rad-Töffs,<br>sowie Raupenfahrzeuge | 40.00 Fr. |
| b) Monatsbewilligung für Fahrzeuge bis 3.5 t, 4-Rad-Töffs,<br>sowie Raupenfahrzeuge | 20.00 Fr. |
| c) Tagesbewilligung für Fahrzeuge bis 3.5 t, 4-Rad-Töffs,<br>sowie Raupenfahrzeuge  | 10.00 Fr. |

Fahrzeuge über 3.5 t das Doppelte dieser Ansätze.

Die Tagesbewilligung gilt für eine Hin- und Rückfahrt. Sie ist ab Ausstellungsdatum maximal drei Tage gültig.

Die Fahrzeuge über 3.5 t kann der Gemeindevorstand nach Massgabe der Tragfähigkeit der Strasse und der Häufigkeit der Fahrten einen Beitrag an den zusätzlichen Strassenunterhalt erheben.

Die Bewilligung ist auf der Fahrt mitzuführen. Sie ist nicht übertragbar und am Fahrzeug gut sichtbar anzubringen. Die Jahres- und Monatsbewilligungen werden nur für ein Fahrzeugnummernschild ausgestellt.

Die Einnahmen der Gebühren werden der Gemeinde Andeer gutgeschrieben.

## **Art. 5 Haftung**

Das Befahren der schneebedeckten oder vereisten Strassen geschieht auf eigenes Risiko.

Die Gemeinden lehnen jede Haftung ab.

Für Schäden durch Weidvieh übernimmt die Gemeinde Andeer keine Haftung.

## **Art. 6 Besondere Vorschriften**

Der Gemeindevorstand kann bei ungünstigen Strassenverhältnissen alle Fahrten verbieten oder, für bestimmte Zeiten und/oder Fahrzeugkategorien, Beschränkungen erlassen.

Nach Schneefall kann die Strasse aus Sicherheitsgründen gesperrt werden.

Das an die Strassen angrenzende Gelände darf nicht befahren werden. Parkieren und Kreuzen darf nur an den geeigneten Stellen erfolgen.

Für Raupenfahrzeuge ist eine Spezialbewilligung zu beantragen. Vergnügungsfahrten ausserhalb der Wege sind nicht erlaubt.

## **Art. 7 Strafbestimmungen**

- a) Übertretungen dieses Reglements werden durch den Gemeindevorstand mit Busse bis zu Fr. 100.00, im Wiederholungsfalle bis Fr. 1'000.00 bestraft.
- b) Der Missbrauch der Bewilligung kann dauernden oder zeitweiligen Entzug derselben zur Folge haben.

# Reglement der Gemeinde Andeer für das Befahren der Wald- und Bergstrassen mit Motorfahrzeugen.

---

## **Art. 8 Vollzug**

Der Vollzug dieses Reglements liegt beim Gemeindevorstand. Er kann diese Kompetenz an Gemeindefunktionäre delegieren.

## **Art. 9 Publikation und Signalisation**

Die mit diesem Reglement erlassenen Ausnahmen und Verkehrsbeschränkungen sind zu veröffentlichen. Die Signalisation hat im Einvernehmen mit der kantonalen Verkehrspolizei zu erfolgen.

## **Art. 10 Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung der Vorschriftssignale durch das Justiz-, Polizei- und Sanitätsdepartement und der Anbringung der entsprechenden Signalisation an Ort und Stelle in Kraft (Art. 13 Abs. 2 GAVzSVG).

Ort und Datum: .....

Für die Gemeinde Andeer:

Der Gemeindepräsident:  
Hans Andrea Fontana

Der Aktuar:  
Silvio Kunfermann